Wien Donnerstag den 18. Jänner 1872. V. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Lehrstuhl für Verwaltungsgesetzkunde auf unseren Universitäten.

Wir haben in Betreff der Vorträge über die Verwaltungsgesetzkunde auf den Hochschulen mehrfache unbefriedigende Erfahrungen gemacht. Bald wurde die Sache dem Lehrer verleidet, sei es, daß ihn die Disciplin wissenschaftlich nicht befriedigte, sei es, daß ihm die Hörer entblieben, sei es endlich, daß er als bloßer Theoretiker sich seiner Aufgabe nicht gewachsen fühlen mußte.

In letzterer Beziehung scheint es allerdings wirklich schwer, einen dieser Aufgabe gewachsenen Mann, welcher z. B. auch durch Beispiele und Fälle des praktischen Lebens seine Thesen unterstützen könnte, zu finden. Ein mit der Administration genau bekannter älterer Beamter wird zum akademischen Lehrer selten taugen; überdies dürften die Fähigsten unter den älteren Herren nicht immer Neigung besitzen, zu lehren, der grüne Tisch oder das Wirken in praxi ist ihnen zu lieb geworden. Die begabteren Jüngern schmeicheln sich mit „Carriere im Staatsdienst“ und verschmähen die Docentur. Einem Professor endlich, welcher nicht im Verwaltungsdienste stand, fehlt die lebendige persönliche Erfahrung und die allseitige Anschauung, so daß er auf Gesetz- und Verordnungssammlungen verwiesen ist. Er lehrt, was der Schüler allenfalls lesen sollte.

Da nun wohl Alle darüber einig sind, daß über Verwaltung auf den Universitäten Vorträge gehalten werden sollen, da man insbesondere auch denjenigen Studirenden, welche sich der Advocatur zu widmen gedenken, Gelegenheit geben muß, sich in einem Zweige auszubilden, welcher ihnen im späteren Leben täglich vor Augen sich drängt, so müßten für die in Frage stehende Disciplin solche Leute zu Docenten gewonnen werden, welche neben genügender wissenschaftlicher Ausbildung eine Anzahl Dienstjahre der oberen und unteren Instanzen hinter sich haben.

Solche Leute sollen übrigens an der Stelle des Reichsgesetzblattes oder anstatt einer tabellarischen Nebeneinanderstellung von Gesetzen, Verordnungen und Normalien eine Verwaltungslehre in dem Sinne vortragen, daß die organisatorischen Grundsätze und hierauf ein aus denselben entwickeltes ideelles Verwaltungssystem, erläutert durch schlagende Beispiele aus der Wirklichkeit und belebt durch eine sachkundige Kritik bestehender Formen und der sich aus ihnen ergebenden Zustände, dargelegt würden. Es dürfte nicht bloß Recht, sondern ebensowohl Politik sein, das Richtige als logisch nothwendig darzustellen, mit einem Worte sich ungefähr so verhalten, wie eine Rechtsphilosophie zu den Pandecten. Ja, diese Vorträge müßten nicht bloß und selbst nicht vorzugsweise positives Gesetz enthalten; denn das wird im Dienste gelernt.

Daß ein solches Ziel auf den Universitäten zu erreichen nicht leicht ist, geben wir zu, es kann aber erreicht werden, und weil es als ausführbar sich darstellt, wer wollte bezweifeln, daß es wissenschaftlich und in Hinsicht des Unterrichtszweckes lohnend wäre?

Wenn das Leben neue wissenschaftliche Forderungen stellt, so müssen auch die Hochschulen eine Erweiterung erfahren, ja sie haben das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung nach einer so wichtigen (vielleicht der wichtigsten) Richtung möglich ist. Ein alter Studienplan, erkauft durch Lücken in der wissenschaftlichen Bildung und durch Unterdrückung der Selbstständigkeit eines neuen Studienkreises, mag getrost fallen!

Dr. —d—

Behördencompetenz in Fällen der Dienstentweichung von Bergarbeitern.

Ueber diese Frage hat das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 31. December 1871, Z. 5463/572, an die k. k. Statthalterei als politische und montanistische Oberbehörde in Graz folgende Erläuterung hinausgegeben:

„Ueber den Bericht vom 2. October l. J., Z. 10.289, in Betreff der Behandlung und der Competenz der Behörden in Fällen der

Dienstentweichung von Bergarbeitern, und zwar aus Anlaß einer zwischen der Bezirkshauptmannschaft zu Graz und der Berghauptmannschaft in Cilli entstandenen Meinungsverschiedenheit, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bedeutet:

Der § 201 a. B. G. bestimmt, daß Arbeiter nur nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste treten können. Ueber die Folgen des eigenmächtigen Dienstaustrittes vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfrist enthält das Berggesetz keine Bestimmung. Diese Lücke derzeit im Gesetzeswege auszufüllen, scheint weder zeitgemäß, weil ohnehin eine Revision des ganzen Berggesetzes beabsichtigt wird, noch nothwendig, weil für Fälle, über welche das Berggesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach § 2 a. B. G. subsidiär die allgemeinen Gesetze, hier also die Gewerbeordnung, beziehungsweise der § 80 derselben anzuwenden sind. Wenn der Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, unter lit. b die Anwendung des genannten Gesetzes auf den Bergbau ausschließt, so hat dies darin seinen Grund, weil für den Bergbau durch seine Eigenthümlichkeit bedingte besondere Vorschriften — das Berggesetz — bestehen, nach welchen derselbe zu behandeln ist.

Hieraus aber muß andererseits geschlossen werden, daß der Anwendung der Gewerbeordnung in solchen den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege stehe.

Diese Meinung findet im § 2 a. B. G. ihre Begründung und wurde auch mit der Verordnung des Staats-, Polizei- und Handelsministeriums vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 72, über die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und Aufseher anerkannt; denn im § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wurde ausdrücklich festgesetzt, daß bezüglich der Ausstellung und Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher der Bergarbeiter, dann bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung in Anwendung zu treten haben, daß jedoch in Untersuchungsfällen im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen sei.

Demnach erscheinen zur Handhabung der auch auf Bergarbeiter in Fällen der Dienstentweichung anwendbaren Gewerbeordnung (§ 80) gemäß dem § 141 derselben die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz berufen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall zur Beleuchtung der Competenzansichten in der Frage der Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges.

Der Gemeinderath von J. ersuchte auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 31. August 1870 die k. k. Tabakfabriksverwaltung, dieselbe wolle bei dem Umstande, als der die Vorstadt F. mit der Vorstadt S. verbindende, seit undenklichen Zeiten bestehende, somit aus dem Titel der Ersitzung in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergegangene, zur Communication unentbehrliche Fußsteig als öffentlicher Gemeindeweg angesehen werden muß, die Verfügung treffen, daß die die Passage hindernden bretternen Planken unterhalb der Rampe gesetzt und auf diese Art der seit jeher bestandene Abkürzungsweg wieder geschaffen werde. Zugleich wurde im Widrigen Execution angedroht und der Tabakfabriksverwaltung der Recurs nach § 119 des Gemeindestatutes von J. an den Landesausschuß freigestellt.

Die Finanzprocuratur, von der Ansicht ausgehend, daß nach § 69 des Gemeindestatutes die Gemeinde wohl berufen sei, die Gemeindewege zu erhalten, keineswegs aber zu entscheiden, ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen ist, daß daher die obige Entscheidung des Gemeinderathes von J. incompetent und nichtig sei, hat an den mährischen Landesausschuß recurrirt und das Begehren gestellt, es möge die recurrirte Entscheidung aufgehoben und die ganze Angelegenheit an die Statthalterei zur Einleitung der gesetzlichen Verhandlung abgetreten werden. Gleichzeitig hat die Finanzprocuratur aber auch bei der mährischen Statthalterei um die Vornahme der erforderlichen Vorerhebungen und um die Entscheidung der Frage (nach Einvernehmung des Landesausschusses) ersucht, ob der fragliche Weg als ein öffentlicher zu behandeln sei.

Ueber Ansuchen der Statthalterei an den Landesausschuß um die Mittheilung seiner bezüglichen Entscheidung, erwiederte dieser, daß er seine Competenz in dieser Angelegenheit nur unter der Voraussetzung als begründet erkenne, wenn dem fraglichen Gehwege die Eigenschaft eines öffentlichen Gemeindeweges zukomme. Da aber die Finanzprocuratur dem erwähnten Wege die Eigenschaft eines öffentlichen Gemeindeweges abspreche und da die Entscheidung in diesem Punkte nach der Meinung des Landesausschusses der politischen Behörde zukommt, müsse er die ganze Verhandlung der Statthalterei zur competenten Entscheidung über die bestrittene Oeffentlichkeit des Weges, abtreten.

Auf Grund dieser Note hat die mährische Statthalterei eine neuerliche Verhandlung und Erhebung angeordnet, ließ insbesondere Gedenkmänner einvernehmen und die öffentlichen Rücksichten constatiren und hat sodann erkannt: „Nebst den bestehenden Straßen zwischen der Vorstadt F. und der Vorstadt S. bestand nach Aussage der Gedenkmänner von jeher ein von Jedermann benützter Fußweg; dieser Fußweg wurde von der Tabakfabriksverwaltung ungeachtet der Einsprache der Stadt J. durch die Einfriedung des ärarischen Tabakschupfens abgesperrt. Für die Beurtheilung der Frage, ob dieser Fußsteig als ein öffentlicher Weg anzusehen ist, müssen die §§ 1 und 4 des mährischen Straßengesetzes vom 28. Februar 1865 als maßgebend angesehen werden. Nach dem § 1 dieses Gesetzes gehören Gemeindestraßen und Wege unter die öffentlichen Straßen und Wege und nach § 4 seien Gemeindestraßen und Wege jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Ortsgemeinde oder mit benachbarten Ortsgemeinden herstellen und keiner höheren Kategorie angehören. Daß der fragliche Fußweg eine Verbindung im Innern der Ortsgemeinde herstelle und daß derselbe bis zu der erfolgten Absperrung allgemein benützt wurde, sei erwiesen; es könne demselben daher die Eigenschaft eines öffentlichen Gemeindeweges im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen nicht abgesprochen werden — und müsse daher der vom Gemeinderathe in J. gemachte Anspruch, daß der besagte Fußweg ein öffentlicher Weg ist, als dem Gesetze entsprechend anerkannt werden. Auf diesen Ausspruch nehme der Umstand keinen Einfluß, ob der fragliche Verbindungsweg unbedingt nothwendig ist, wem das Eigenthum des Grundes gehört und in welchem Zustande sich dieser Weg befindet. Die Frage wegen des Grundeigenthums oder einer allfälligen Dienstbarkeit gehöre vor den Civilrichter und ihre Entscheidung würde, falls die Gemeinde im Processe unterläge, nur die Wirkung äußern, daß, wenn der Weg als unentbehrlich sich herausstellte, mit der Enteignung vorgegangen werden müßte."

Im Ministerialrecurse führte die Finanzprocuratur zunächst aus, daß die Statthalterei von der ganz irrigen Voraussetzung ausgehe, jeder in einer Gemeinde vorhandene Weg sei als ein öffentlicher Weg anzusehen; ein öffentlicher Weg müsse sich auch wirklich im Interesse der Oeffentlichkeit als nothwendig darstellen. Der Grund, auf welchem der fragliche Weg gehe, sei Eigenthum des Aerars. Der fragliche Weg sei ganz überflüssig, nachdem anderweitige ganz zweckmäßige Wege bestehen. Daß dieser Weg als solcher benützt wurde, ändere an der Sache nichts; ob die Gemeinde den Weg ersessen habe, sei vom Richter zu entscheiden. Die Finanzprocuratur stellte das Begehren, unter Abänderung der Statthalterei-Entscheidung zu erkennen, daß dem in Frage stehenden Wege nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zukomme.

Ueber diesen Recurs hat das Ministerium des Innern unterm 15. August 1871, Z. 10.945 Folgendes der Statthalterei eröffnet:

„Der Gemeinderath der Stadt J. hat im Grunde eines Ausschußbeschlusses vom 31. August 1870 entschieden, daß der die Vorstadt F. mit der Vorstadt S. verbindende, längs der städtischen Wasserleitung zwischen dem alten Friedhofe und dem ärarischen Tabakschupfen hinlaufenden Fußweg als ein öffentlicher Gemeindeweg anzusehen sei, daher nicht abgesperrt werden dürfe, sondern für den allgemeinen Verkehr offengehalten werden müsse.

Die mährische Statthalterei hat in ihrer Entscheidung vom 27. Mai 1871, Z. 6856 den Ausspruch des Gemeinderathes, daß der besagte Fußweg ein öffentlicher ist, als dem Gesetze entsprechend erkannt.

Auch das Ministerium des Innern vermag in dem obigen Ausspruche des Gemeinderathes weder eine Gesetzesverletzung noch eine

Ueberschreitung des Wirkungskreises zu erkennen, daher kein Grund vorliegt, nach § 121 des Gemeindestatutes von J. die Vollziehung des obigen Beschlusses der städtischen Vertretung zu untersagen.*)

Insoferne die Statthalterei ausgesprochen hat, daß die Frage wegen des Grundeigenthums oder einer allfälligen Dienstbarkeit vor den Civilrichter gehört, wird dieser Ausspruch behoben, weil die Beurtheilung der gerichtlichen Competenz den Gerichten vorbehalten bleiben muß." S.

Die politische Behörde ist berechtigt, zu erkennen, ob ein zwischen einer Gemeinde und der Eisenbahngesellschaft abgeschlossenes Grundeinlösungsübereinkommen insoferne rechtsgiltig sei, als es geeignet erscheint, das Expropriationsverfahren auszuschließen).**

Zum Baue der Eisenbahn V.-F. wurden Grundstücke im Gesammtflächenausmaße von 2 Joch und 356 Quadratklafter, welche der Gemeinde W. gehörten, in Anspruch genommen. Der bevollmächtigte Einlösungscommissär der Bahngesellschaft hatte mit den Vertretern der Gemeinde W. wegen gütlicher Einlösung der Gründe unterhandelt und die erzielte Vereinbarung in einem Protokolle vom 22. Juli 1870 niedergeschrieben. Nach Inhalt dieses Protokolles überläßt die Gemeindevertretung W. die speciell angeführten Realitäten um den vereinbarten Pauschalpreis von 1800 fl. ö. W., in welchem Preise auch zugleich die Vergütung für alle Wirthschaftserschwernisse und Nebenentschädigungen inbegriffen ist, in das Eigenthum der Bahngesellschaft. Am Ende des bezüglichen Protokolltheiles folgt jedoch nachstehende Bemerkung: „Die Gemeindevertretung verweigert die Unterschrift, es bestätigen jedoch die gefertigten Zeugen Joseph T. und Johann F, daß der Vertrag wirklich so wie vorausgeführt mündlich mit der Gemeindevertretung abgeschlossen wurde."

Am 5. Februar 1871 überreichte nun der Gemeindevorstand von W. beim Bezirkshauptmanne in L. ein Gesuch, worin behauptet wird, daß ein Vergleich nicht zu Stande kam. Dieser sei zwar versucht und der Ablösungspreis von 1800 fl. in der That bestimmt worden. Als aber die Gemeindevertreter am nächsten Tage bemerkten, daß der Vertreter der Bahngesellschaft in das Protokoll den Beisatz, betreffend die Wirthschaftserschwernisse und Nebenentschädigungen eingetragen hatte, wovon bei der mündlichen Verabredung keine Rede gewesen sei, haben sie die Unterfertigung verweigert. Der Vertreter der Bahngesellschaft habe zwar das Protokoll von den zwei Schätzleuten unterschreiben lassen, dieselben hätten jedoch die schriftliche Erklärung abgegeben und seien auch bereit zu beschwören, daß sie durch ihre Unterschrift nur die Verweigerung der Unterfertigung von Seite der Gemeindevertretung bestätigen wollten, nicht aber das im Protokolle Angegebene. Diese schriftliche Erklärung der zwei Zeugen habe die Gemeinde gleichzeitig mit dem Proteste gegen die nachträglich erfolgte gerichtliche Deponirung des Betrages von 1800 fl. an die Generaldirection der Bahn eingesendet, von dort aber den Bescheid erhalten, daß die Generaldirection in dieser Sache nichts weiter zu verfügen finde, sondern der Gemeinde es überlassen müsse, ihre vermeintliche Mehrforderung in Gemäßheit des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1855, R. G. Bl. Nr. 213 im Rechtswege geltend zu machen. Die Gemeinde ihrerseits stützte sich in ihrem Gesuche auf § 9 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 und stellte die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge der Bahngesellschaft den Auftrag zur Veranlassung der gerichtlichen Schätzung der einzulösenden Gründe ertheilen.

Der Bezirkshauptmann hat die Gemeinde W. verständigt, er könne in der Sache nichts Weiteres thun und müsse es dem Gemeindeausschusse überlassen, ob die Gemeinde ihr anscheinend gutes Recht gegen die Bahngesellschaft im Civilprocesse sich erkämpfen wolle.

Anläßlich des von der Gemeinde an die Statthalterei als zweite Instanz ergriffenen Recurses verwies diese Behörde die Austragung der Verhandlung ebenfalls vor den Civilrichter, doch hat sie gleichzeitig die Generaldirection der Bahn angegangen, sich mit der Gemeinde W. im gütlichen Wege oder auf Grund einer gerichtlichen Schätzung auszugleichen.

Im Ministerialrecurse bemerkte die Gemeinde, daß ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen sei und begehrte die Veranlassung der gerichtlichen Schätzung.

Im Vorlageberichte sprach die Statthalterei für Abweisung des Recurses, nachdem die Bestimmungen des Protokolles auch von der Realinstanz für genügend erachtet wurden, den Entschädigungsbetrag als Depositum zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. October 1871, Z. 10.369 dem Recurse der Gemeinde Folge gegeben und unter Behebung der recurrirten Entscheidung die Durchführung des vorgeschriebenen Expropriationsverfahrens angeordnet, „weil es sich hier um die Veräußerung von zum Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Grundstücken handelt, und keine Nachweisung vorliegt, ob der Gemeindevorstand von W. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 30 Punkt 1 und 86 der Gemeindeordnung für Tirol berechtigt war, einen giltigen Vertrag abzuschließen; dann, weil das von einer der contrahirenden Parteien aufgenommene, vom Gemeindevorstande zu W. nicht unterschriebene, vielmehr hinsichtlich der Richtigkeit seines Inhaltes bestrittene Protokoll vom 22. Juli 1870, bei welchem auch die Anordnung des § 52 der tirol. Gemeinde-Ordnung nicht beobachtet wurde, als Nachweis eines über die Erwerbung des Grundes und die hiefür zu leistende Entschädigung abgeschlossenen gütlichen Uebereinkommens nicht angesehen werden kann." L.

Taglöhner sind nicht unter jene Personen zu zählen, für welche der Arbeitsgeber Krankenverpflegskosten zu zahlen hat.

Michael W. wurde vom 1. December 1868 bis zum 12. Jänner 1869 im allgemeinen Krankenhause an einer Milzschwellung behandelt, welche Krankheit sich der Verpflegte nach mit dem ärztlichen Parere nicht im Widerspruche stehender eigenen Angabe im Dienste des Eisenbahnbauunternehmers H. in St. beim Baue durch eine Contusion in Folge eigener Unvorsichtigkeit acht Tage vor Aufnahme in das Spital zugezogen hat. Auch zur Zeit der Aufnahme in das Spital stand W. nach Angabe des Bürgermeisteramtes K. bei dem Bauunternehmer H. als Taglöhner in Arbeit.

Der Wiener Magistrat verpflichtete Friedrich H. zum Ersatze der Krankenverpflegskosten mit der Motivirung, daß Michael W. zur Zeit der Erkrankung bei H. in Arbeit gewesen und Letzterer daher nach §12 der niederösterreichischen Regierungsverordnung vom 30. März 1837, Z. 12.234, zu jener Zahlung verpflichtet erscheine.

Die Statthalterei hielt über Recurs des Friedrich H. mit derselben Begründung, wie der Wiener Magistrat, die Zahlungspflicht des Genannten nach den bestehenden Directiven aufrecht.

Ueber den Ministerialrecurs des Friedrich H. hat das Ministerium des Innern unterm 28. October 1871, Z. 13.892, denselben von der Zahlung der Verpflegskosten losgezählt, „weil die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Vergütung von Verpflegskosten nach dem Geiste des § 12 des Hofkanzleidecretes vom 18. Februar 1837, Z. 12.356 (niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung pag. 70), des erläuternden Hofkanzleidecretes vom 30. April 1840, Z 11.757 (niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung pag. 147), und der Gewerbeordnung (§ 73) auf Taglöhner und die nach der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Beschäftigung den Taglöhnern gleichzuhaltende Kategorie, ohne eine zu weit gehende Bedrückung der Arbeitsgeber nicht ausgedehnt werden kann." L.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1871, Z. 16.749, betreffend die Rückstellung jener Behelfe, auf deren Grundlage Expropriationserkenntnisse für Eisenbahnbauten gefällt werden.

Das Ministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Behelfe, auf deren Grund die Expropriationserkenntnisse für Eisenbahnbauten gefällt werden, als:

---

*) Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß das Ministerium (selbst im Falle der Ablehnung der Competenz seitens des Landesausschusses) sich nicht für berufen hält, über die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges in merito zu entscheiden. Ueber eine solche Frage lediglich vom Standpunkte des staatlichen Interventions- und Aufsichtsrechtes aus zu entscheiden, hat aber kaum eine Bedeutung, da eine solche Intervention sich der Natur der Sache nach über die Competenzfrage hinaus niemals erstrecken könnte. Wir verweisen lediglich auf den die Frage behandelnden Leitartikel in Nr. 1 und 2 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift. Bemerkung der Redaction.

*) M.-vergl. hiezu die Mittheilung in Nr. 43, S. 170 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift.

Situationspläne, Parcellenverzeichnisse, Protokolle über Vergleichsversuche u. dgl., von den politischen Behörden häufig mit dem Expropriationserkenntnisse den Eisenbahnunternehmungen zurückgestellt werden, so daß nach dem Einlangen eines Ministerialrecurses diese Behelfe erst wieder den Eisenbahnunternehmungen abverlangt werden müssen.

Da hiedurch nicht nur die endgiltige Entscheidung in den meist dringenden Expropriationsangelegenheiten verzögert und somit der Zweck der Ministerialverordnung vom 27. August 1870, R. G. Bl. Nr. 113 (über die Herabsetzung der Recursfrist) häufig vereitelt, sondern auch die Grundlage der behördlichen Entscheidung der Gefahr des Verlustes ausgesetzt wird, beehre ich mich, einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, das bezeichnete Verfahren, falls es auch bei den Hochdenselben unterstehenden Behörden in Uebung wäre, abstellen und dafür sorgen zu wollen, daß die zu einem Expropriationserkenntnisse gehörigen Behelfe, insoweit deren Ausfolgung nach ihrer Beschaffenheit überhaupt zulässig ist, jedenfalls erst nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zurückgestellt werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1871, Z. 5069, betreffend die Hinausgabe eines Muster-Formulares zur Verfassung von Statuten über die Errichtung von Actiengesellschaften zu landwirthschaftlichen, industriellen und gewerblichen Zwecken.

Die im Laufe der letzten Jahre gemachten Erfahrungen haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die von Bewerbern um die Bewilligung zur Errichtung von kleineren Actiengesellschaften zu landwirthschaftlichen, industriellen und gewerblichen Zwecken anher gelangenden Statutenentwürfe, welche in der Regel von rechtsunkundigen Personen verfaßt werden, der Mehrzahl nach zur unmittelbaren Genehmigung nicht geeignet sind und namentlich in formeller Hinsicht zumeist an den gleichen Mängeln leiden, was zur Folge hat, daß solche Statutenentwürfe vor der definitiven Genehmigung stets einer sehr eingehenden, mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verbundenen Prüfung und Modificirung, eigentlich einer gänzlichen Umarbeitung unterzogen werden müssen.

Dies gilt namentlich von den Statutenentwürfen für Actiengesellschaften zum Baue und Betriebe von Fabriken behufs Erzeugung von Runkelrübenzucker, von Dampfmühlen in Verbindung mit Brodbäckereien, von Papierfabriken, von Bräuhäusern, von Oelfabriken, endlich von Actiengesellschaften zum Handel mit Schnitt-, Eisen- und gemischten Waaren.

Um diesem Uebelstande nach Thunlichkeit abzuhelfen, zugleich aber auch den Parteien, welche die Errichtung von Gesellschaften der gedachten Kategorien beabsichtigen, einen Leitfaden bei der Verfassung der betreffenden Statuten an die Hand zu geben und insbesondere die Textirung der letzteren in formeller Beziehung in einer den bestehenden Gesetzen und den hierorts festgestellten Grundsätzen entsprechenden Weise zu vermitteln, habe ich mich im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien bestimmt gefunden, nach dem Muster bereits genehmigter und bewährt befundener Statuten ein eigenes Formulare anfertigen zu lassen, welches bei Verfassung von Statuten für Gesellschaften der obenerwähnten Art in ähnlicher Weise als Anhaltspunkt zu benützen sein wird, wie dies bezüglich der Formularien für Gemeindesparcassen bereits seit längerer Zeit der Fall ist.

Da jedoch der Natur der Sache nach die allfälligen Concessionswerber nicht, wie die Gemeinden, im Vorhinein mit Formularien betheilt werden können und jeder Zwang zur Benützung derartiger Muster selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muß, so läßt sich die Erreichung des oben angedeuteten Zweckes am wirksamsten dadurch fördern, wenn im Wege einer besonderen Kundmachung verlautbart wird, daß Formularien zu Statuten der erwähnten Art, deren Benützung den Parteien im eigenen Interesse auf das Angelegentlichste zu empfehlen ist, bei der Landesbehörde und bei den Bezirkshauptmannschaften gegen ein bestimmtes geringes Entgelt behoben werden können.

Indem ich Eure . . . . zu einer solchen Verlautbarung in der dortigen amtlichen Landeszeitung hiemit ermächtige, ersuche ich Hochdieselben, auch die Bezirkshauptmannschaften zur Veranlassung ähnlicher Kundmachungen in den betreffenden Bezirksblättern, sowie zur entsprechenden mündlichen Verständigung der Parteien bei den Amtstagen und durch die Gemeindevorstände anweisen und zugleich die Verfügung treffen zu wollen, daß in jenen Fällen, wo im Sinne des § 15 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 lediglich um die Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln behufs Bildung einer Gesellschaft der mehrerwähnten Art angesucht wird, bei Eröffnung der Bewilligung die Parteien gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihnen gegen Leistung der gedachten Vergütung ein Exemplar des betreffenden Formulars als Leitfaden zur seinerzeitigen Verfassung der Statuten hinausgegeben werden wird.

Von dem erwähnten Formulare, welches bei Abfassung von Statuten für alle oben bezeichneten Gesellschaften als Muster dienen kann, folgen in der Anlage 10 lithographirte Exemplare im deutschen Texte mit dem Ersuchen mit, dieselben zu dem oben gedachten Zwecke, sowie behufs Betheilung der Bezirkshauptmannschaften in erforderlicher Anzahl — und zwar nach Bedarf in beiden Landessprachen — in Druck legen zu lassen und die erwachsenden Kosten in der oben angedeuteten Weise von den betreffenden Parteien hereinzubringen.

In Bezug auf die Art und Weise der Benützung dieser Muster beehre ich mich der im Eingange des Formulares enthaltenen Anweisung für die Parteien noch Folgendes beizufügen: Obwohl ich voraussetze, daß dieses Formulare, insbesondere bei der Textirung der aus den bestehenden einschlägigen Gesetzen, namentlich dem Handelsgesetze, in die Statuten aufzunehmenden Bestimmungen von den Parteien — insoferne dieselben überhaupt davon Gebrauch machen — als Leitfaden benützt werden wird, so versteht es sich doch andererseits von selbst, daß hiemit nicht eine unwandelbare Richtschnur für die Verfassung solcher Statuten gegeben werden wollte.

Gleichwie es daher den Parteien freisteht, bei Redigirung von Gesellschaftsstatuten der erwähnten Art mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke und die Gestaltung des betreffenden Unternehmens die Besonderheiten des Gesellschaftsvertrages, sowie auf die etwa obwaltenden Localverhältnisse die für nöthig und zweckdienlich befundenen Abweichungen von dem Musterstatute, insoferne dieselben innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze gehalten sind, nach eigenem Ermessen eintreten zu lassen, so ist auch schon bei Abfassung des Formulares durch Anbringung von Varianten und Anmerkungen auf die vorkommenden möglichen Fälle und auf die verschiedenen Formen der einzelnen Gesellschaften Rücksicht genommen und sind insbesondere in dem Musterstatute alle jene Stellen offen gelassen worden, welche numerische Beträge oder überhaupt solche Bestimmungen betreffen, deren Festsetzung nach Maßgabe der verschiedenen Zwecke und besonderen Verhältnisse der zu errichtenden Gesellschaft zunächst den Concessionswerbern überlassen werden muß.

Hiernach wollen sich Eure . . . . bei allenfalls vorkommenden Anfragen seitens der Parteien, sowie bei Erstattung der Vorlageberichte zu den bezüglichen Statutenentwürfen gefälligst benehmen.

(Formulare zu diesem Erlasse folgt im nächsten Blatte.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmann in Mähren Adalbert Freiherrn v. Widmann die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten und Baurath im Departement für Hochbauten des Ministeriums des Innern Hermann Bergmann taxfrei den Titel eines Oberbaurathes und dem Oberingenieur der galizischen Statthalterei Felix Księżarski das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Johann Schlesinger das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den quiescirten Bezirkshauptmann Joseph Theumer, dann die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Gustav Umlauft und Karl Jelen zu Bezirkshauptmännern erster Classe, dann die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten früheren Bezirksvorsteher Karl Schrödl und Joseph Alexander Konrad zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Böhmen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bezirkscommissär Dr. Richard Capellmann zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat den auf eine Bezirkscommissärsstelle eingereihten früheren Bezirksvorsteher Ignaz Mali zum Bezirkshauptmann zweiter Classe im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Telegraphencommissärsstelle beim Telegrapheninspectorate in Prag mit 1200 Gulden Gehalt, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 7.)

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter mit 200 fl. Adjutum jährlich, bis 6. Februar (Amtsbl. Nr. 8.)

Amanuensisstelle an der k. k. Wiener Universitätsbibliothek mit 600 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Primararztensstelle im Wiedener Krankenhause in Wien mit 1200 fl. Gehalt und 350 fl. Quartierbeitrag, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 10.)

Finanzwachcommissärsstellen in Mähren mit 700 fl. Jahresgehalt und Nebenbezügen, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr 10.)

Ingenieursstellen beim Stadtbauamte der Haupt- und Residenzstadt Wien und zwar eine mit 2000 fl. ö. W., eine mit 1800 fl. ö. W., eine mit 1600 fl. ö. W. zwei Ingenieurs-Adjunctenstellen mit 1400 fl. und 1200 fl. ö. W.; alle fünf Stellen mit 20 pCt. des Gehaltes als Quartiergeld; ferners sechs Baueleevenstellen mit je 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 10.)

Assistentenstelle beim Punzirungsamte in Triest mit 600 fl. Jahresgehalt und 100 fl. Quartiergeld, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Provisorische Förstersstelle im Bereiche der k. k. Finanzdirection Salzburg mit 525 fl. Gehalt, Holzgeld von 27 fl. 50 kr., Ganggeld und Kanzleipauschale, ferner Naturalquartier oder 10 pCt. Quartiergeld, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum vierten Jahrgange (1871) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.